



Bebauungsplan Nr.143 Änderungsplan - Teilabschnitt 2 -

mit Änderungen im Bereich der Flurstücke 46/15 und 46/14 der Flur 11 am Witwe-Bolte-Weg in Delmenhorst.

Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) und des § 4.0 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Delmenhorst diesen Bebauungsplan Nr.143, Änderungsplan - Teilabschnitt 2 -, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
Delmenhorst, den 7.11.1983

gez. Jenzok
Oberbürgermeister

Siegel

gez. Dr. Cromme
Oberstadtdirektor

I. PLANZEICHENERKLÄRUNG:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Änderungsplanes nach § 12 BBauG treten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr.143 im Geltungsbereich des Änderungsplanes - Teilabschnitt 2 - zum Bebauungsplan Nr.143 außer Kraft.
- a) Art und Maß der baulichen Nutzung:
Allgemeine Wohngebiete
- b) Bauweise und Baugrenzen:
Offene Bauweise. Nur Hausgruppen zulässig
Baugrenze — — — — — Geschoßgrenze
- c) Verkehrsflächen:
Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
- d) Garagenanlagen:
Erdgeschossige Gemeinschaftsgaragen zugunsten der Bebauung auf dem Flurstück 46/15 der Flur 11.
- e) Nachrichtliche Übernahme nach § 9(6) BBauG:
Richtfunkverbindung Bremen-Ganderkesee 2 (Steinkimmen). — In einer Breite von 100m beiderseits der Richtfunkverbindung besteht eine Bauhöhenbeschränkung oberhalb 33 m ü. NN.

III. RECHTSGRUNDLAGEN:

Für diesen Bebauungsplan gilt das Bundesbaugesetz (BBauG) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Änderungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom April 1983). Sie hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Delmenhorst, den 18.11.1983

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.143, Änderungsplan - Teilabschnitt 2 - und die zugehörige Begründung haben vom 29.7.1983 bis 29.8.1983 gemäß § 2a Abs.6 BBauG öffentlich ausgelegt.
Delmenhorst, den 1.9.1983

Katasteramt
gez. i. V. R. Brückner
Verm. Direktor Rat

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan Nr.143, Änderungsplan - Teilabschnitt 2 - nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 2a Abs.6 BBauG) in seiner Sitzung am 7.11.1983 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.
Delmenhorst, den 8.11.1983

Der Oberstadtdirektor
Stadtplanungsamt
im Auftrage

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den 21.4.1983

Stadtplanungsamt:
gez. Schäfer
Bauberrat

Genehmigung:
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung mit Verfügung vom 12. Dez. 1983, Az. 309.4-21102-01000/143 ohne Auflagen genehmigt worden.
Oldenburg, den 12. Dez. 1983
Bez.-Reg. Weser-Ems

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.6.1983 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr.143, Änderungsplan - Teilabschnitt 2 - und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs.6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.7.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Oberstadtdirektor
Stadtplanungsamt
im Auftrage

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 13.1.1984 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan Nr.143, Änderungsplan - Teilabschnitt 2 - ist damit am 13.1.1984 rechtsverbindlich geworden.
Delmenhorst, den 18.1.1984

Der Oberstadtdirektor
Stadtplanungsamt
im Auftrage

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr.143
Bisherige Festsetzungen

M.1:1000

Änderungsbereich

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK, FLUR 11, MASSTAB 1:1000
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT DELMENHORST
AM 10.5.1983 AZ. 23050 N.